



BUNDESAMT FÜR  
SEESCHIFFFAHRT  
UND  
HYDROGRAPHIE

# Flaggendokumente und Messbriefe für Wassersportfahrzeuge



## Flaggenzertifikat

Für alle Schiffe, deren „Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens“, 15 Meter nicht übersteigt und die deutschen Eigentümern oder Eigentümern gehören, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften und nach dem Flaggenrechtsgesetz zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, können vom

**Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie** (BSH) Flaggenzertifikate ausgestellt werden.

Das Flaggenzertifikat ist ein amtlicher Ausweis für Seeschiffe, mit dem die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge nachgewiesen wird (kein Eigentumsnachweis!). Das Dokument ist nach dem „Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982“ bzw. dem „Hohe-See-Übereinkommen von 1958“ international gültig.

Das Flaggenzertifikat ist acht Jahre gültig und kann verlängert werden. Es kostet 75,- € und wird beim BSH beantragt. Vorbedingung ist, dass das Schiff nicht in ein Schiffsregister, sei es Seeschiffs-, Binnenschiffs- oder ausländisches Register, eingetragen ist. Falls es eingetragen ist, muss diese Eintragung vorher gelöscht werden.

Ein Schiff, für das ein Flaggenzertifikat erteilt wurde, muss nach dem Flaggenrechtsgesetz den Namen des deutschen Heimathafens am Heck sowie den Schiffsnamen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen.

Den entsprechenden Antrag erhalten Sie online beim BSH unter

**[www.bsh.de](http://www.bsh.de) – Anträge – Flaggen – Flaggenzertifikat**

### Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. **Antrag** – das Formular erhalten Sie beim BSH
2. **Personalausweis** oder Reisepass (**Kopie**)  
ggf. genügt eine aktuelle Meldebestätigung Ihrer Heimatbehörde mit Hinweis auf Ihre deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften
3. **Kaufvertrag** als **Kopie**
4. **Bestätigung** der vollständigen Bezahlung (**Kopien** von Quittungen oder Bankbelegen)
5. **Nachweis technischer Daten**
  - Prospekt (**Kopie**)
  - Bauzeichnung (**Kopie**)
  - Bootsbrief des Herstellers
  - im Ausnahmefall: Bestätigung Dritter mit folgendem Inhalt: Rumpflänge, Breite, Tiefgang, Gewicht (Verdrängung), Bootstyp, Bauwert (mit Herstellerort), Baunummer, Angaben zu den Motoren einschl. Motornummer
6. **2 Fotos Ihres Schiffes**
  - einmal das Schiff in ganzer Länge von der Seite
  - und einmal so, dass der Schiffsname und der deutsche Heimathafen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen am Schiff erkennbar sind

### Wenn vorhanden:

7. **Kopie** der 1. Seite der **Funkgenehmigungsurkunde**
8. **Kopie** des **Ausweises über die Erteilung eines amtlichen Kennzeichens**
9. Eignergemeinschaftsvertrag mit Nachweis der Personalien der jeweiligen Eigner (**Kopien**) (siehe 2.)

**Regelungen für Deutsche ohne Wohnsitz in der BR Deutschland oder Antragsteller, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind:** Sofern diese Personen keinen Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, müssen sie eine oder mehrere verantwortliche Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ständig beauftragt haben, dafür einzustehen, dass in technischen, sozialen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten

die in der Bundesrepublik Deutschland für die Seeschiffe geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden. Über die in diesen Fällen nach der Flaggenrechtsverordnung zu erbringenden weiteren Nachweise erteilt das BSH auf Anfrage nähere Auskunft.

Das BSH führt ein „Flaggenregister“, in das alle Schiffe eingetragen werden, für die ein Flaggendokument ausgestellt wurde.

## Messbrief und Registereintragung

Wassersportfahrzeuge können zur Eigentumsabsicherung oder Beleihung entweder in einem See- oder Binnenschiffsregister eingetragen werden. Die Eintragung ist einmal abhängig vom überwiegenden Fahrtgebiet des Schiffes, zum Anderen sind bestimmte Größen des Schiffes maßgebend.

Das BSH stellt für Sportboote international anerkannte **Schiffsmessbriefe** aus, die für die Eintragung in ein **Seeschiffsregister** Voraussetzung sind. Die Eintragungspflicht beginnt bei einer **Rumpflänge von mehr als 15 m**.

Der Heimathafen des Sportbootes muss sich in Deutschland befinden und sollte bei überwiegender Auslandsfahrt gleich dem Registerort sein.

Zusätzlich müssen diese Fahrzeuge ihren Schiffsnamen an jeder Seite des Bugs sowie den

Schiffsnamen und den Namen des Heimathafens am Heck in gut sichtbaren, fest angebrachten Schriftzeichen führen.

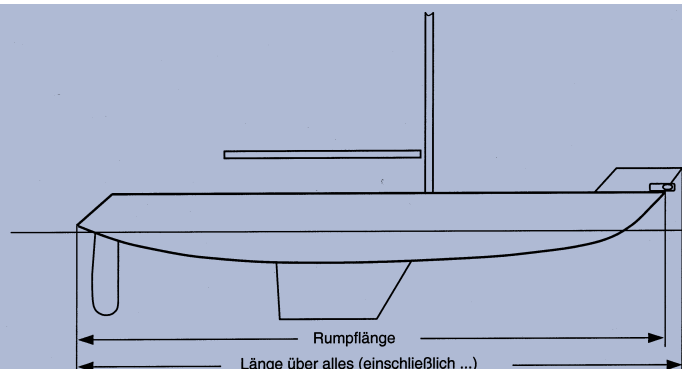
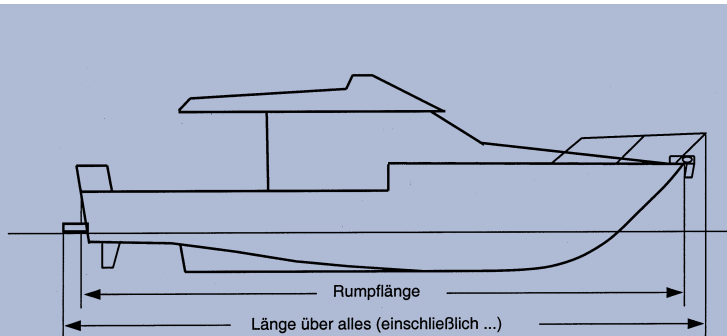
Aus der Registereintragung erhält der Eigentümer das **Schiffszertifikat**, in dem sein Eigentum am Schiff und das Recht zur Führung der Bundesflagge bescheinigt sind.

Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Schiffsregisterordnung und dem Flaggenrechtsgesetz geregelt.

Die Nummer des Flaggenzertifikates gilt auf Binnenschiffahrtsstraßen auch als amtliches Kennzeichen im Sinne § 4 Nr. 3 Binnenschiffahrts-Kennzeichnungsverordnung.

Den entsprechenden Antrag erhalten Sie online beim BSH unter

**[www.bsh.de](http://www.bsh.de) – Anträge – Schiffsvermessung**



### Messbriefe können vom BSH nach folgenden Verfahren ausgestellt werden:

#### 1. Vereinfachte Vermessung

- 1.1 Bei Sportfahrzeugen unter 24 m Länge (gemäß Art. 2, Abs. 8 des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen, London 1969) beschränkt sich die Vermessung auf die **Feststellung der Länge**.

Unterstützt durch Zeichnungen, Informationen des Antragstellers und Angaben von Schiffen des gleichen Serientyps wird ein zweisprachiger Schiffsmessbrief ausgestellt, der außerdem noch andere Identitätsmerkmale wie Baunummer, Baustoff, Motornummer und Motortyp enthält.

Dieser Messbrief reicht im Allgemeinen für die Eintragung des Schiffes in ein Seeschiffsregister aus.

- 1.2 Sportfahrzeuge von weniger als 24 m Länge können auch eine **Raumvermessung** erhalten,

wobei der zweisprachige Schiffsmessbrief zusätzlich mit den Größenangaben der Brutto- und Nettoraumzahl (BRZ/NRZ) ausgestellt wird. Die Berechnung des Rumpfvolumens wird nach einer vereinfachten Formel durchgeführt. Eine Vermessung an Bord ist erforderlich.

#### 2. Exakte Vermessung

Sportfahrzeuge von 24 m Länge und mehr werden nach den Regeln des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 (London-Regeln) an Bord vermessen (kleinere Fahrzeuge können auf Wunsch ebenfalls nach den London-Regeln vermessen werden).

Diese Schiffe erhalten einen **Internationalen Schiffsmessbrief** (1969), der zusätzlich zu den o. g. Angaben die exakte Größe des Schiffes in Brutto- und Nettoraumzahl (BRZ/NRZ) ausweist.

# Seeschiffsregister der Amtsgerichte

<b>14057 Berlin</b>	Amtsgericht Charlottenburg, Seeschiffsregister, Amtsgerichtsplatz 1, Tel. (0 30) 9 01 77-0
<b>26911 Brake</b>	Amtsgericht Brake, Seeschiffsregister, Postfach 11 51, Bürgermeister-Müller-Str. 34, Tel. (0 44 01) 1 09-0
<b>28079 Bremen</b>	Amtsgericht Bremen, Seeschiffsregister, Postfach 10 79 43, Ostertorstr. 25–31, Tel. (04 21) 3 61-0
<b>27522 Bremerhaven</b>	Amtsgericht Bremerhaven, Seeschiffsregister, Postfach 21 01 40, Nordstr. 10, Tel. (04 71) 5 96-0
<b>27451 Cuxhaven</b>	Amtsgericht Cuxhaven, Seeschiffsregister, Postfach 1 02, Deichstr. 12a, Tel. (0 47 21) 50 19-0
<b>47118 Duisburg</b>	Amtsgericht Duisburg-Ruhrort, Seeschiffsregister, Postfach 13 01 51, Amtsgerichtsstr. 36, Tel. (02 03) 8 00 59-0
<b>26691 Emden</b>	Amtsgericht Emden, Seeschiffsregister, Postfach 11 32, Ringstr. 6, Tel. (0 49 21) 9 51-0
<b>20348 Hamburg</b>	Amtsgericht Hamburg, Seeschiffsregister, Postfach 30 01 21, Caffamacherreihe 20, Tel. (0 40) 42 84 3-0
<b>24170 Kiel</b>	Amtsgericht Kiel, Seeschiffsregister, Postfach 70 06, Deliusstr. 22, Tel. (04 31) 6 04-0
<b>68159 Mannheim</b>	Amtsgericht Mannheim, Seeschiffsregister, L2 11–13, Tel. (06 21) 2 92-0
<b>93049 Regensburg</b>	Amtsgericht Regensburg, Seeschiffsregister, Augustenstr. 3, Tel. (09 41) 20 03-0
<b>18057 Rostock</b>	Amtsgericht Rostock, Seeschiffsregister, Zochstr. 13, Tel. (03 81) 49 57-0
<b>66123 Saarbrücken</b>	Amtsgericht Saarbrücken, Seeschiffsregister, Mainzer Str. 178, Tel. (06 81) 5 01-05
<b>21651 Stade</b>	Amtsgericht Stade, Seeschiffsregister, Postfach 11 51, Wilhadikirchhof 1, Tel. (0 41 41) 1 07-1
<b>56325 St. Goar</b>	Amtsgericht St. Goar, Seeschiffsregister, Postfach 11 52, Bismarckweg 3, Tel. (0 67 41) 9 10-0
<b>65024 Wiesbaden</b>	Amtsgericht Wiesbaden, Seeschiffsregister, Postfach 34 49, Mainzer Str. 124, Tel. (06 11) 32 61-0
<b>26351 Wilhelmshaven</b>	Amtsgericht Wilhelmshaven, Seeschiffsregister, Postfach 11 54, Marktstr. 15–17, Tel. (0 44 21) 75 80-0
<b>97070 Würzburg</b>	Amtsgericht Würzburg, Seeschiffsregister, Ottostr. 5, Tel. (09 31) 3 81-0

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg

Telefon: +49 (0) 40 31 90-0

Telefax: +49 (0) 40 31 90-50 00

E-Mail: [posteingang@bsh.de](mailto:posteingang@bsh.de)

[www.bsh.de](http://www.bsh.de)